

**Auf Empfehlung des Kita-Beirats hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung vom 3. Juni 2010 folgendes Aufnahmeverfahren für die evangelische Kindertagesstätte Fockbek beschlossen:**

Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt.

Ein Anspruch auf Aufnahme in die Einrichtung besteht nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Gruppe oder auf einen bestimmten Öffnungszeitenplatz.

Die Kindertagesstätte nimmt grundsätzlich nur Kinder auf, die ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Fockbek haben. Ortsfremde Kinder werden aufgenommen, wenn sich zuvor die Wohnsitzgemeinde (erster Wohnsitz) bereit erklärt hat, den Kostenausgleichsbetrag nach § 25a KitaG zu übernehmen (Kostenübernahmeerklärung). Aus besonderen Gründen können auch ortsfremde Kinder aufgenommen werden, die eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung nicht vorlegen können. Darüber entscheidet vorher der Kirchen-vorstand im Einzelfall auf begründeten schriftlichen Antrag (§ 3 der Kindertagesstätten-satzung vom 18. Mai 2006).

Plätze an ortsfremde Kinder werden erst vergeben, wenn den Erziehungsberechtigten jedes angemeldeten Fockbeker Kindes zuvor Gelegenheit gegeben worden ist, einen KiTa-Platz anzunehmen (nachrangige Vergabe an ortsfremde Kinder).

Für die verfügbaren Plätze empfiehlt der KiTa-Beirat dem Kirchenvorstand gem. § 5 Abs. 2 der Kindertagesstättensatzung vom 18. Mai 2006 folgendes

**Allgemeine Aufnahmeverfahren:**

**I.**

**Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben**

Es werden folgende Kinder **v o r r a n g i g** aufgenommen:

- Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschafts-fähigen Persönlichkeit die Leistung der Einrichtung geboten ist.
- Kinder in sozialen Notfällen nach Absprache mit dem Jugendamt.
- Kinder von Erziehungsberechtigten, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind.
- Kinder von Erziehungsberechtigten, die sich in einer beruflichen Bildungs-maßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden.
- Kinder von Erziehungsberechtigten, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
- lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten
- lebt das Kind mit beiden Erziehungsberechtigten zusammen, müssen die Voraussetzungen für eine vorrangige Aufnahme bei beiden Erziehungsberechtigten vorliegen

- Kinder, die im folgenden Jahr in die Schule kommen.
- Kinder von MitarbeiterInnen der Kita, die in Fockbek ihren ersten Wohnsitz haben oder eine Kostenübernahmeerklärung nach § 25a KitaG vorlegen.
- Kinder, die neu zugezogen und schon einen Kindergarten / eine Kindertagesstätte besucht haben.
- Kinder, deren Geschwisterkind bereits die Einrichtung besucht.
- Kinder, die das 3. Lebensjahr vollenden und bereits die Einrichtung besuchen

Die Erziehungsberechtigten haben der Kita-Leitung die Gründe für eine vorrangige Aufnahme ihres Kindes glaubhaft zu machen.

Liegen Zweifel vor, ob die Voraussetzungen für eine vorrangige Aufnahme vorliegen, entscheiden die Leiterin / der Leiter der Kita und der oder die Vorsitzende des Kita-Beirats gemeinsam. Können sich diese beiden Personen nicht einigen, entscheidet der Kirchenvorstand.

Nach der Vergabe der vorrangigen Plätze erfolgt die Vergabe der weiteren Plätze nach dem Datum des Eingangs der Anmeldung.

## **II. Null- bis dreijährige Kinder**

Grundsätzlich gelten dieselben Aufnahmekriterien wie für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben.

Zur Herstellung und Aufrechterhaltung einer ausgewogenen Gruppen- und Sozialstruktur (Alter, Geschlecht, Sozialer Hintergrund) haben die Leiterin/der Leiter der KiTa und der Vorsitzende/die Vorsitzende des KiTa-Beirats nach Ausschöpfung der vorrangigen Plätze und nach sorgfältiger Abwägung das Recht, bei der Vergabe der weiteren Plätze auch vom Datum des Eingangs der Anmeldung abzuweichen. Können sich diese beiden Personen nicht einigen, entscheidet der Kirchenvorstand.

Es verbleibt jedoch bei dem Grundsatz, dass die weiteren Plätze nach dem Datum des Eingangs der Anmeldung vergeben werden.

Jedes Kind muss am Ende des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, die Krippengruppe verlassen.